



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Verzeichnis der Vorlesungen, die an der Bischöfl.  
philos.-theol. Akademie zu Paderborn während des  
Wintersemesters 1919/20 gehalten werden**

**Bischöfliche Philosophisch-Theologische Fakultät**

**Paderborn, 1919**

V. Das Besiedelungswesen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-30969**

Kirche geschenkt. Der Bischof gab dem Sohne desselben, Rainold, welcher damals in Paderborn seinen Studien oblag, den Dudo „pro suo servitio“ als Lehen. Er wird zur Klasse der Manzipien gehört haben.

Einmal hören wir von einem Kleriker als Gegenstand der Schenkung. Der Bischof gab den Kleriker Redbern im Wege des Vergleiches über ein strittiges Gut dem Godebald und seiner Frau Liutrud (Kap. 107). Er war ein Unfreier und kein Priester. Denn seit Ludwig d. Fr. bestand ein Verbot der Priesterweihe an Unfreie<sup>1</sup>.

Von Ministerialen ist nur im Kapitel 50 die Rede, und das ist naturgemäß, da von allen Gebern nur der hier genannte Graf Dodiko und sein im Kap. 51 genannter Bruder, Graf Sigebodo, zum höheren Adel gehörten, in dessen Dienst allein wir Ministerialen finden. Diese unfreien Leute, aus denen der heutige niedere Adel oder doch wenigstens ein großer Teil desselben hervorgegangen ist, hatten damals schon eine bedeutende soziale Stellung erreicht. Sie werden in unserer Urkunde deutlich von den übrigen Unfreien unterschieden. Graf Dodiko nahm von der Schenkung seines Eigenbesitzes die in der Urkunde genannten Ministerialen aus. Der Bischof beließ ihm das geschenkte Gut auf Lebenszeit und fügte anderes als Prekarie hinzu. Doch schloß er von dieser drei Ministerialen aus.

### V. Das Besiedlungswesen.

Das geschenkte Land wird in den Traditionskapiteln der Vita durchweg als *praedium* bezeichnet. Das *praedium* umschließt demnach die Gesamtheit des geschenkten Grundbesitzes. In einzelnen Urkunden, wie im Kapitel 40, heißt es dann spezialisierend: *quicquid habuit in villa et in marca*. Es sind also villa und marca die beiden termini, innerhalb deren das *praedium* beschlossen ist. Das Wort villa entspricht in unseren Urkunden durchweg dem deutschen Worte Dorf. Es bezeichnet die Gebäude nebst den

<sup>1</sup> Schröder a. a. O. 218. (6. Aufl. I, S. 237).

Gärten und Wurten. Die Gärten dienten dem Gemüse- und Flachsbaue. Wo sie nicht ausreichten, wurden den einzelnen Höfen Wurten: Feldgärten oder Krautland, überwiesen<sup>1</sup>. Doch bedeutet villa auch Hof, Hofstätte. In den beiden Urkunden Kap. 109 und 112 ist von dem Orte Haldungen die Rede. In der ersteren heißt es: die Edle Vizuka gab ihr „praedium in villa, quae vocatur Haldugon“, der Paderborner Kirche; villa bezeichnet demnach hier „Dorf“. In der letzteren heißt es: die Witwe Fretherun gab „curtem Nederi et curtem Assiberg et curtem Haldugun et, quicquid in his tribus locis possedit in villis, areis . . .“, der Paderborner Kirche. Hier bezeichnet locus Dorf, curtis Haupthof und villa schlechtweg Hof (Nebenhof). Für die Hofstätte nebst Zubehör finden sich sonst unter anderem die Bezeichnungen curtis und area. Beide Namen kommen auch in unseren Schenkungskapiteln vor, doch ist der Name area auf kleine Besitzungen beschränkt. Der Name curtis ist seltener und wird nur gebraucht, wenn von großen Besitzungen die Rede ist; sonst wird die Hofstätte nicht besonders bezeichnet. Die Mark war eine doppelte, die Feldmark und die gemeine Mark oder Almende. Das ganze Feld war nach Maßgabe der Bodenverschiedenheit in eine größere oder geringere Zahl von Gewannen, wie dies durch die letzte Ackerverlosung begründet war, zerlegt. Die Gewanne waren wieder nach der Zahl der Berechtigten in Teilstrecken (Ackerbreiten) zerlegt. Der ursprüngliche Besitz des einzelnen bestand also aus einer der Zahl der Gewanne entsprechenden Zahl von Ackerbreiten, die je nach der Lage der Gewanne über die ganze Feldmark zerstreut waren und sich mit den Äckern der übrigen Gemeindeglieder „in Gemengelage“ befanden. Die ursprüngliche Verteilung (Verlosung) der Teilstücke war nach dem Stande der Beteiligten vorgenommen, indem das Freienlos die Einheit bildete. Hörige erhielten wohl nur ein halbes Los, Adlige je nach der

<sup>1</sup> Schröder a. a. O. 203, N. 14.

Wertschätzung ihres Standes eine Mehrheit von Losen, gewöhnlich wohl ein doppeltes Los<sup>1</sup>. Neben der Niederlassung in Dorfschaften gab es aber auch, namentlich in bestimmten Gegenden, wie in Westfalen, Einzelhöfe, deren jeder von seiner Ackerflur umgeben war. Das die Einheit bildende Freienlos wird in unserer Zeit als Hufe (mansus) bezeichnet<sup>2</sup>. Übrigens ist die Hufe als Sammelbegriff und als Flächenmaß wohl zu unterscheiden. Als Sammelbegriff umfaßte sie Haus und Hof und Ackerland mit einem Nutzungsanteil an der Almende. Als Flächenmaß betrug sie meistens 30 Morgen<sup>3</sup>. Eine völlige Gleichheit war nicht möglich, da man bei schlechtem Boden notwendigerweise mehr gebrauchte als bei gutem<sup>4</sup>. Unter Morgen verstand man kein bestimmtes Flächenmaß, sondern so viel Ackerland, als man mit einem Pfluge an einem Vormittage zu bearbeiten vermochte. Für den Morgen finden sich wie überhaupt so in unserer Vita verschiedene Namen. In den Traditionskapiteln ist am häufigsten die Bezeichnung aratrum (aratrum zunächst gleich Pflug). Fast ebenso oft findet sich das Wort ager (Acker) und wird meistens in Verbindung mit area, was hier die zugehörigen Gebäulichkeiten bezeichnet, gebraucht. Iugerum (Joch, Juchert) findet sich nur einmal (Kap. 94), und zwar ebenfalls in Verbindung mit area. Iurnale, iurnalis (Tagwerk) kommt nicht vor. Der Gesamtwert einer Hufe mit allem Zubehör und Inventar entsprach dem Wergelde eines freien Mannes. Die gemeine Mark oder Almende umfaßte das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland. Dasselbe stand in der gemeinsamen Nutzung der gesamten Gemeindeglieder (Markgenossen). Alles, was ein Hof an Gebäuden,

<sup>1</sup> Schröder a. a. O. 57.

<sup>2</sup> Neuerdings hat man einen späteren grundherrlichen Ursprung der Hufenverfassung behauptet und die Hufe als typische Form des abhängigen Gutes im Verbande der Grundherrschaft angesehen (G. Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur, I. Bd, Leipzig u. Wien 1913, S. 105).

<sup>3</sup> Schröder a. a. O. 202 (6. Aufl. I, S. 222, N. 17).

<sup>4</sup> Schröder a. a. O. 202, N. 12 (6. Aufl. I, S. 220).

Ländereien und Nutzungen umschloß, finden wir im Kapitel 112 verzeichnet. Dort gab Fretherun drei curtes in genannten Orten „et quicquid in his tribus locis possedit in villis, areis, aquis, piscationibus, agris (Felder), pascuis, silvis (Anteil an der Almende) et in omnibus appenditiis et mancipiis“, der Paderborner Kirche. Das Kulturland war in unserer Zeit längst volles Privateigentum geworden. So war die ursprüngliche Regelmäßigkeit der Hufenordnung vielfach durch Veräußerungen und Erbteilungen durchbrochen. Auf der einen Seite waren durch Kauf, Erbgang oder auf andere Weise mehrere Hufen in einer Hand vereinigt, auf der anderen Seite waren, namentlich durch Erbteilung, halbe Hufen, viertel Hufen oder Flächen noch geringeren Umfangs entstanden.

Indem die Paderborner Kirche, besonders unter Meinwerk, solche Besitzungen durch Schenkung, Kauf und Tausch erwarb, wurde sie Eigentümerin kleiner und kleinster Parzellen in den verschiedensten Gegenden, auch außerhalb ihres kirchlichen Bereiches. Sie nannte jetzt zahlreiche in Streulage und Gemengelage liegende Grundstücke ihr Eigen. Die meisten so erworbenen Grundstücke lagen allerdings innerhalb der Grenzen der alten Diözese Paderborn; alle Gaue und Gegenden weisen solche auf. Besonders oft werden die Orte des sächsischen Hessengauges genannt. Hier lagen die umfangreichen Besitzungen des Grafen Dodiko, die Ländereien aus der Schenkung Esiks von Meiser und Fretheruns. Nicht wenige Grundstücke lagen östlich der Weser, besonders im Flußgebiete der oberen Leine, im Gebiete des Erzbistums Mainz. Hier lagen auch ausgedehnte Erbgüter Meinwerks, die dieser der Paderborner Kirche schenkte. In den Kapiteln 46 und 52 werden Schenkungen in Ostfalen (in exercitu Orientium, in exercitu Asterliudi), bzw. im Harzgau erwähnt. Wie sehr der Kirchenbesitz in Streu- und Gemengelage lag, ersehen wir aus dem Kap. 75; dort gibt der Bischof dem Freien Bennaka für ein Gut in Würgassen 11 Morgen in Baddanhusun, 9 in Ahus, 10 in Heleckieressen,  $5\frac{1}{2}$  in

Baduellun, 8 in Bökendorf, 10 in Cuadian, 7 in Geradessun<sup>1</sup>. Abrundung des schon vorhandenen Grundbesitzes wird in manchen Fällen der Grund gewesen sein, weshalb Meinwerk gerade die Schenkung bestimmter Ländereien wünschte.

## VI. Das Geldwesen.

Das Entgelt bzw. die Bezahlung wurde in den verschiedensten Gegenständen geleistet. Es scheint hier der Wunsch des Geschenkgebers maßgebend gewesen zu sein. Neben dem Gelde, gemünztem und ungemünztem, erscheint als das gewöhnlichste Schätzungs- und Zahlungsmittel das Getreide, daneben Tiere und Nahrungs- und Kleidungs- mittel verschiedener Art. Die Leibrente wird, entsprechend den Bedürfnissen der Geber, in erster Linie in Naturalien festgesetzt. Wir ersehen aus den Traditionskapiteln, daß die Wirtschaft in Westfalen damals noch zum großen Teil Naturalwirtschaft, daneben aber, wenigstens im Bereiche der Meinwerkschen Verwaltung, auch schon in nicht geringem Maße Geldwirtschaft war. Es ist dies eine Folge der seit den Ottonen gesteigerten Kultur und speziell der durch Meinwerk geschaffenen guten wirtschaftlichen Lage. „Zu Beginn des 10. Jahrhunderts wurden,“ wie Steinhäusen<sup>2</sup> bemerkt, „nicht nur die Abgaben der Zinshufen in Naturalien geleistet. Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts aber schwand die Geldarmut rasch. Die Verbindung mit Italien versah Krieger, Geistliche oder die dort belehnten Adligen reichlich mit Gold oder anderem Edelmetall“. Grundlage und Mittelpunkt der Geldwirtschaft ist das Silberpfund. Die Bezeichnung dafür ist *libra*, doch findet sich in der *Vita* fast noch häufiger die Bezeichnung *talentum*. Im Kapitel 120 heißt es ausdrücklich *libra, quod est talentum*. Nachdem man von der ursprünglichen gesetzlichen

<sup>1</sup> In der Urkunde (CDHW. 87<sup>18</sup>) sind allerdings nur 11 Morgen in Baddanhusun und 9 in Ahus angegeben. Der Verfasser der *Vita* hat wohl ein anderes Exemplar benutzt. Vgl. *Vita Meinw. SS. rer. Germ.* S. 49, Nr. 5. Die genannten Orte lagen wohl sämtlich im Kreise Höxter.

<sup>2</sup> A. a. O. I, 175.